

**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

<b>Federführender Fachbereich</b> <b>Recht, Sicherheit und Ordnung</b>	<b>Drucksachen-Nr.</b> <b>622/2005</b>					
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30px; text-align: center;"><b>X</b></td> <td><b>Öffentlich</b></td> </tr> <tr> <td></td> <td><b>Nichtöffentlich</b></td> </tr> </table>			<b>X</b>	<b>Öffentlich</b>		<b>Nichtöffentlich</b>
<b>X</b>	<b>Öffentlich</b>					
	<b>Nichtöffentlich</b>					
<b>Beschlussvorlage</b>						
<b>Beratungsfolge</b> ▼	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b> (Beratung, Entscheidung)				
<b>Hauptausschuss</b>	<b>06.12.2005</b>	<b>Beratung</b>				
<b>Rat</b>	<b>13.12.2005</b>	<b>Entscheidung</b>				

**Tagesordnungspunkt**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Rösrath über die Bereitstellung eines Hubrettungsfahrzeuges**

**Beschlussvorschlag:**

@->

Der Rat stimmt dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bereitstellung eines Hubrettungsfahrzeuges der Stadt Bergisch Gladbach und deren Nutzung durch die Stadt Rösrath entsprechend der Anlage zu.

<-@

**Sachdarstellung / Begründung:**

Der Rat hatte in seinem Beschluss vom 17.07.2003 über die Eckpunkte eines Brandschutzbedarfsplans den Abschluss von Kooperationsverträgen u.a. mit Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises gefordert. Auch in den Beratungen im Hauptausschuss über den Grad der Zielerreichung in den Jahren 2003 und 2004 wurde mehrfach angeregt, verstärkt mit Nachbargemeinden zu kooperieren. Zudem wurde durch das Gesetz zur Stärkung der regionalen und kommunalen Zusammenarbeit vom 03.02.2004 auch das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung NRW (FSHG NRW) in § 1 Absatz 7 geändert. Hiernach können Gemeinden und Kreise zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) abschließen. Dabei sind die Belange der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen besonders zu berücksichtigen.

Die Stadt Rösrath hat ein konkretes Interesse an einer Kooperation. Im Stadtgebiet Rösrath befinden sich drehleiterpflichtige Objekte, bei denen eine Menschenrettung im Schadensfall nur mit einem Hubrettungsfahrzeug erfolgen kann. Die Feuerwehr Rösrath verfügt nicht über ein eigenes Hubrettungsfahrzeug. Die Bezirksregierung Köln hatte der Stadt Rösrath zeitlich befristet bis zum 31.12.2005 eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Danach ist es nur im Einzelfall zulässig, eine dreiteilige Schiebleiter zur Menschenrettung einzusetzen. Generell ist bei diesen Objekten aber in jedem Schadensfall eine Drehleiter mit zu alarmieren.

Es wurden daher in den letzten Monaten Gespräche zwischen Vertretern der Städte Bergisch Gladbach und Rösrath geführt mit dem Ziel der Projektierung einer zunächst befristeten Vereinbarung zur planmäßigen Gestellung eines Hubrettungsfahrzeuges bei erforderlicher Menschenrettung in bestimmten Bauobjektiven der Stadt Rösrath. Ergebnis dieser Gespräche ist die beiliegende Vereinbarung. Diese soll zunächst bis zum 31.12.2006 abgeschlossen werden, um Erfahrungen sammeln zu können. Grundsätzlich besteht die Absicht, auch darüber hinaus zusammen zu arbeiten.

Die Vereinbarung bezieht sich auf 27 drehleiterpflichtige Gebäude. Anleiterproben wurden gemeinsam mit der Bauaufsicht der Stadt Rösrath, der Feuerwehr Rösrath und der Feuerwehr Bergisch Gladbach durchgeführt. Die Feuerwehr Bergisch Gladbach kann bei einem Einsatz an einem der drehleiterpflichtigen Objekte ein Hubrettungsfahrzeug mit einem Feuerwehrbeamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes bereit stellen, sofern im Einzelfall nicht eigene dringende Aufgaben im Stadtgebiet wahrzunehmen sind. Dafür entrichtet die Stadt Rösrath eine **monatliche Vorhaltungspauschale von 486,12 €**. Der Betrag entspricht dem jährlichen Abschreibungsbetrag für eine Drehleiter, der anteilig auf die Bevölkerung beider Städte umgelegt wurde. Darüber hinaus werden die tatsächlichen Inanspruchnahmen zusätzlich berechnet. In Anlehnung an die Gebührensatzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr ergibt sich ein Betrag von **208,00 € je angefangene Stunde** für einen Feuerwehrbeamten und das Hubrettungsfahrzeug. Die Stadt Rösrath kann durch die Vereinbarung die Forderungen der Bezirksregierung zunächst erfüllen. Die Anschaffung eines eigenen Hubrettungsfahrzeuges wird damit zur Zeit entbehrlich. Sowohl Kreisbrandmeister als auch Kommunalaufsicht haben keine Einwendungen gegen die Vereinbarung, wenn sichergestellt ist, dass

- die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Bergisch Gladbach dadurch nicht planmäßig geschwächt wird;
- die Stadt Bergisch Gladbach keine weiteren öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Gestellung eines Hubrettungsfahrzeuges mit anderen Nachbarkommunen eingeht;
- die öffentlich-rechtliche Vereinbarung als Machbarkeitsstudie bzw. Testphase beider Kommunen gesehen wird und die Stadt Rösrath in der Fortschreibung ihrer Brandschutzbedarfsplanung weiterhin die Notwendigkeit der Anschaffung einer eigenen Drehleiter kontinuierlich überprüft und bewertet.

Der Rat der Stadt Rösrath berät über den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in seiner Sitzung am 14.11.2005. Der Bürgermeister wird in der Sitzung über das Beratungsergebnis informieren.